

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 12 (1939)

Heft: 2

Artikel: Vorschüsse durch Postcheck

Autor: Müller, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516439>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kavernen im Gebirge, unterirdische Magazine für Proviant und Fourage etc. erstellt werden. Auch ist eine Vermehrung der Armeemagazine vorgesehen. Wie wir ferner der Tagespresse entnehmen konnten, werden gegenwärtig in Gebirgs-wiederholungskursen Versuche mit neuem Küchenmaterial (Kochkisten, Traggefässe etc.) durchgeführt. Wenn wir zudem die ausgedehnten kriegswirtschaftlichen Organisationen der jüngsten Zeit berücksichtigen, dürfen wir mit Befriedigung feststellen, dass die notwendige Anpassung an die geänderten Verhältnisse nun auch in die Kreise unseres Fachgebietes einzudringen beginnt.

Vorschüsse durch Postcheck.

Von Lt. Qm. R. Müller, zug. Qm. Inf. Rgt. 4.

Jeder Rechnungsführer, der schon grössere Vorschüsse in Verwahrung hatte, kennt die Unannehmlichkeiten, welche die Verantwortung für grössere Geldbeträge mit sich bringt. Die Aufbewahrungsmöglichkeiten sind leider in Schulen und Kursen so ungenügend, dass sich mancher Quartiermeister und Fourier schon die grössten Sorgen um die fremden Gelder gemacht hat. Ständig grosse Beträge mit sich herum zu tragen, ist kein Vergnügen. — Wer schon in Manövern Dienst geleistet hat, der kennt die Angst um den „Bundespulver“. In der Bürokiste ist das Geld noch viel weniger gut aufbewahrt, denn es wäre ein Leichtes, Kiste samt Geld durch Verschiebungen während Transporten etc. zum Verschwinden zu bringen.

Es ist sonderbar, dass in dieser Hinsicht noch keine Abhilfe geschaffen wurde. Es ist doch sicher auch im Kriegsfall nicht vorteilhaft, wenn noch in vorderer Linie grosse Geldbeträge zu gewissen Zeiten eng gehäuft anzutreffen sind. Man wird im Kriege ohnehin mehr bargeldlos bezahlen müssen. Möglichst wenig Bargeld an der Front dürfte ein guter Grundsatz sein.

Um all diesen Uebelständen abzuhelpen, könnte sich das O.K.K. mit der eidg. Postverwaltung in Verbindung setzen, um mit deren Mithilfe jedem Truppenkörper die Eröffnung eines eigenen Postcheck-Kontos zu ermöglichen.

Durch Ausgabe besonderer Check-Hefte kann der Rechnungsführer beliebig grosse Beträge abheben. Grosse Zahlungen könnten gleich kostenlos durch Giro geleistet werden. Den unterstellten Fourieren könnte der Qm. bei der Vorschusszahlung einen Check aushändigen und diese könnten ihn bei der nächstgelegenen Poststelle einlösen. Eventuell könnte der Check so gestaltet werden, dass nicht auf ein Mal alles Geld abgehoben werden müsste. Dem Checkinhaber wäre dies eine grosse Erleichterung; er käme dann überhaupt nie mehr in den Besitz grosser Bargeldmittel. — Oder der Qm. würde dem betreffenden Fourier statt z. B. einen Check per Fr. 4000.—, vier zu Fr. 1000.— ausstellen. Um Missbräuche zu vermeiden, könnten die Checks statt auf den Inhaber, auf den Namen lauten (z. B. Fourier Meier, Füs. Kp. I/103, ist berechtigt gegen diesen Check Fr. bei jeder Poststelle einzukassieren).

Die Postcheck-Konti könnte man unter der Nummer des betreffenden Truppenkörpers eröffnen (z. B. Füs. Bat. 103; Sch. Mot. Kan. Abt. 5). Als Stammeinlage würde die Stabskp. oder der betreffende Stab aus der Haushaltungskasse Fr. 50.— auf das Postcheck-Konto einzahlen. Die Zinsen würden der Haushaltungskasse gutgeschrieben. Die Gebühren würde die Postverwaltung direkt dem O. K. K. verrechnen.

Truppen, welche an Orten ohne Bankgeschäfte mobilisieren, brauchte die Nationalbank nicht mehr per Post Bargeld zu überweisen. Eine Giroanweisung der Eidg. Staatskasse an das betreffende Postcheck-Konto genügt, um dem betreffenden Rechnungsführer die nötigen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Schulen und jährlich sich wiederholenden Kursen könnte analog wie den Truppen ein solches Konto eröffnet werden.

Durch diesen Check-Verkehr würde nicht nur den obern Rechnungsführern Erleichterung verschafft, sondern weit mehr würden die untern Stellen daraus Nutzen ziehen und alles wäre froh, wenn der allzu grosse Bargeldverkehr etwas abgebaut werden könnte.

Verlängerte Schulen und Kurse — finanzielle Erleichterungen für Offiziere.

Von Lt. Tschabold, Qm. Sch. Mot. Kan. Abt. 16, Bern.

Ueber die dringende Notwendigkeit der Verlängerung der Rekrutenschulen, die inzwischen beschlossen worden ist, sind an dieser Stelle bereits einige Artikel erschienen. Ich unterstütze sie restlos. — Dagegen hat im „Fourier“ noch niemand auf die wirtschaftlichen Folgen und die finanziell erschwerte Avancierungsmöglichkeit aufmerksam gemacht. Ich möchte in Kürze objektiv einige Anregungen als Beitrag zum Problem der vermehrten Militärdienstpflicht zur Diskussion stellen. Sie sind im Augenblick der neuen Beförderungsvorschrift für ältere Fouriere noch aktueller. Die Ausführungen stützen sich hauptsächlich auf persönliche Beobachtungen und die folgenden Artikel der Militärorganisation:

Art. 10 M. O. bestimmt, dass jeder Wehrmann zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des hiefür vorgeschriebenen Dienstes verhalten werden kann.

Art. 11 M. O. letzter Absatz behält es der Bundesversammlung vor, die Bestimmungen über die Unterkunft und Verpflegung des Wehrmannes im Dienst zu erlassen.

Ganz besonders die Gegenwart beweist, dass auch unser Wehrwesen nicht stabil und starr ist oder sein kann. Die gesamte Struktur, sowie einzelne Teile sind in steter Bewegung und Entwicklung. In der Ueberzeugung, dass Reformen Fortschritte sein müssen, trete ich mit nachstehenden Vorschlägen an die Oeffentlichkeit: